

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für  
den Besuch von Kindern in  
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 21.03.2019 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 4**

**Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung**

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.03.2019

---

A. Clauß  
Bürgermeister

(Siegel)